

Richtlinien

für die Bewilligung von Zuschüssen

für Maßnahmen "Kooperation Schule und Verein"

(Schuljahr 2005/2006)

1. Allgemeines

Im Rahmen der in den Haushalten der Behörde für Bildung und Sport und des Hamburger Sportbundes e.V. für die Maßnahme "Kooperation Schule und Verein" bereitgestellten Mittel können Zuschüsse für folgende Zwecke beantragt werden:

Für die Beschäftigung von ÜbungsleiterInnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 dieser Richtlinien, die Sportgruppen anleiten, die in Kooperation von Schule bzw. Träger der Jugendhilfe und Verein gebildet wurden und vom Arbeitskreis "Kooperation Schule und Verein" genehmigt worden sind.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine und -verbände im HSB. Die Förderung gilt nur für Kooperationen mit Hamburger Schulen.

Für Übungsstunden, die im Rahmen der Kooperation von Schule bzw. Träger der Jugendhilfe und Verein stattfinden, können keine Anträge auf Übungsleiter/innen-bezuschussung aus dem Vereinsförderungs fonds des Hamburger Sport-bundes e.V. gestellt werden.

3. Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen von "Kooperation Schule und Verein"

Die Zusammenarbeit von Sportvereinen/-verbänden mit Schulen bzw. Trägern der Jugendhilfe wird durch Zuwendungen für die Vergütung anerkannter Übungsleiter/innen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

3.1 Der Hamburger Sportbund e.V. prüft die Förderungswürdigkeit der Kooperationsmaßnahme, bewilligt die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und prüft die Verwendungsnachweise.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3 Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Arbeitskreis "Kooperation Schule und Verein" die Förderungswürdigkeit der Kooperationsmaßnahme anerkennt.

4. Kriterien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit

4.1 Die Übungsstunden müssen von einem/einer anerkannten Übungsleiter/in geleitet werden. Als Übungsleiter/in werden anerkannt:

- a) hauptberuflich oder nebenberuflich tätige Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- b) hauptberuflich oder nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes ausgebildet und im Besitz einer gültigen Lizenz sind.
- c) Über Ausnahmen entscheidet der Arbeitskreis „Kooperation Schule und Verein“.

4.2 Das inhaltliche Angebot der Gruppen differenziert sich in

- a) Bewegungsförderung
(vielseitig-sportartenübergreifend)
- b) breitensportorientierte Sportarten-Angebote
- c) Talentförderung

4.3 Folgende weitere Voraussetzungen für eine Förderung müssen erfüllt sein:

- a) die Kooperationen finden mit Hamburger allgemeinbildenden Schulen (Kl. 1 - 13), Sonderschulen, Berufsschulen bzw. anerkannten Trägern der Jugendhilfe statt;
- b) der Übungsbetrieb der Kooperationsgruppen muss einen Zeitumfang von mind. 2 Schulstunden (= 90 Min.) in der Woche haben und im wöchentlichen Rhythmus stattfinden (Ausnahme: Schulferien u. Sondermaßnahmen);

c) die Kooperationsgruppen müssen mindestens 12 und sollten maximal 20 SchülerInnen aufweisen.

d) Die Angebote sind für die Schüler/innen kostenlos und diese nehmen daran freiwillig teil.

4.4 Ausnahmeregelungen gelten für:

a) Kooperationsmaßnahmen, die das Ziel der Talentförderung in einer bestimmten Sportart (ab Kl. 5) verfolgen. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines Konzeptes, welches Aussagen zur Erfüllung folgender Kriterien enthält:

- Leistungssportorientierte Struktur und erfolgreiche Wettkampfteilnahme des Vereins;
- Interesse der Schule an leistungs-sportlichen Aktivitäten;
- Teilnahme der Schule an „Jugend trainiert für Olympia“;
- Einsatz qualifizierter Trainer/innen (mind. C-Trainer) bzw. Sportlehrer/innen;
- Einbindung in die Nachwuchsförderung des betreffenden Fachverbandes.

b) Sondermaßnahmen, die einer Einzelfallentscheidung unterliegen.

4.5 Bestehende Vereinsgruppen/-angebote dürfen durch Kooperationsmaßnahmen nicht verdrängt werden – in solchen Fällen werden Kooperationsmaßnahmen nicht genehmigt.

4.6 Kooperationsgruppen ersetzen keinen schulischen Pflichtunterricht, sondern sind zusätzliche, ergänzende Angebote.

5. Bemessung der Zuwendung

5.1 Kooperationsmaßnahmen, die vom Arbeitskreis "Kooperation Schule und Verein" genehmigt worden sind, werden mit einem Pauschalbetrag von 75,- € pro Kooperationsgruppe und Förderungsmonat bezuschusst - dieser Betrag ist der Zuschuss zur Übungsleiter/innenvergütung. Die Förderungshöchstdauer beträgt im Schuljahr 2005/2006 max. 10 Monate (September 05 – Juni 06).

5.2 Die Anzahl der zu fördernden Maßnahmen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

6. Antragsverfahren, Bewilligung und Verwendungsnachweis

6.1 Anträge auf Zuwendungen für Kooperationsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. (Referat "Kooperation Schule und Verein") bis zum [siehe Ausschreibung] für das laufende Jahr einzureichen.

6.2 Anträge, die nach dem [siehe Ausschreibung] (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des Hamburger Sportbundes e.V. eingehen, werden nachrangig behandelt (eine Bewilligung hängt von den vorhandenen Haushaltsmitteln ab).

6.3 Der Arbeitskreis "Kooperation Schule und Verein" entscheidet auf Grundlage der Anträge über die Förderungswürdigkeit der Kooperationsmaßnahmen.

6.4 Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme (Kooperationspartner, Gruppe, Zeit), der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.

6.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem Hamburger Sportbund e.V. auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum [siehe Bewilligungsbescheid] des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach.

6.6 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein die Erklärung abzugeben, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

6.7 Der Hamburger Sportbund e.V. und die Behörde für Bildung und Sport behalten sich vor, Sportstunden von Kooperationsgruppen zu besuchen.

6.8 Diese Richtlinien treten zum 01.07.2005 in Kraft.